

§ 10 FZG Zweitausfertigung

FZG - Funker-Zeugnisgesetz 1998

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.12.2021

§ 10.

Eine Zweitausfertigung ist auf Antrag auszufolgen, wenn

1. das Funker-Zeugnis oder die Anerkennung unbrauchbar geworden ist und zurückgestellt wird oder
2. der Verlust glaubhaft gemacht wird.

In Kraft seit 01.02.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at